

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Studentenwerks Frankfurt am Main

für den Bereich: Veranstaltungen und Catering (Stand August 2021)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Veranstaltung und Catering (nachfolgend „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“) gelten für Geschäftsbeziehungen des Studentenwerks Frankfurt am Main mit dessen Kunden (nachfolgend „**Auftraggeber**“) im Bereich Veranstaltung und Catering. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für folgende Leistungen des Studentenwerks Frankfurt am Main
- a) Catering in von der jeweiligen Hochschule zur Verfügung gestellten Räumen (nachfolgend als „**Reines Catering**“ bezeichnet);
 - b) Catering in den dem Studentenwerk Frankfurt am Main durch die jeweilige Hochschule zur Verfügung gestellten Räumen (nachfolgend als „**Catering mit Raumüberlassung**“ bezeichnet);
 - c) Mietweise Überlassung von Gegenständen wie z.B. Geschirr, Stehtische, Tischdecken etc. (nachfolgend „**Sonstige Mietgegenstände**“ genannt)
 - d) Bereitstellung der dem Studentenwerk Frankfurt am Main durch die jeweilige Hochschule zur Verfügung gestellten Räumen zur Durchführung einer Veranstaltung (nachfolgend „**Reine Raumüberlassung**“ genannt).
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Auftrags des Auftraggebers gültigen Fassung.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Studentenwerks Frankfurt am Main maßgebend.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 2.1 Die Angebote des Studentenwerks Frankfurt am Main sind, mit Ausnahme der unter Ziffer 2.3 Aufgeführten, freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Der Auftrag des Auftraggebers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist das Studentenwerk Frankfurt am Main berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei dem Studentenwerk Frankfurt am Main durch schriftliche Auftragsbestätigung anzunehmen.

- 2.3 Sofern der Auftraggeber auf das Angebot des Studentenwerks Frankfurt am Main keinen Auftrag gemäß Ziffer 2.2 erteilt, sondern Abweichungen vom Angebot wünscht, wird das Studentenwerk Frankfurt am Main diese Abweichungen prüfen und, wenn es bereit ist, diese Abweichungen umzusetzen, dem Auftraggeber ein neues nun aber verbindliches Angebot unterbreiten. An dieses Angebot ist das Studentenwerk Frankfurt am Main 30 Tage gebunden. Innerhalb dieser Zeit kann der Auftraggeber das Angebot schriftlich, wobei Textform ausreichend ist, annehmen.

3. AUSEINANDERFALLEN VON AUFTRAGGEBER UND VERANSTALTER

Der Auftraggeber ist als Vertragspartner des Studentenwerks Frankfurt am Main für alle sich aus dem jeweiligen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ihn ergebenden Pflichten und Mitwirkungspflichten verantwortlich. Sind Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung, für das das Studentenwerk Frankfurt am Main seine Leistungen erbringt, und Auftraggeber nicht identisch, gilt der Veranstalter in Bezug auf die Pflichten und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat solche abweichenden Veranstalter namentlich dem Studentenwerk Frankfurt am Main mitzuteilen.

4. MITBRINGEN VON SPEISEN, GETRÄNKEN UND SONSTIGEN GEGENSTÄNDEN/ENTSORGUNG

4.1 Catering mit Raumüberlassung

- 4.1.1 Der Gesamtverzehr wird ausschließlich von dem Studentenwerk Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt. Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen können schriftlich vereinbart werden und haben die Zahlung eines angemessenen Betrages pro Person zur Deckung der Gemeinkosten zur Folge.
- 4.1.2 Soweit im Einzelfall schriftlich eine Erlaubnis zum Mitbringen von Speisen und Getränken vereinbart ist, haben diese den lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu genügen. Der Auftraggeber trägt hierfür die volle Haftung und stellt das Studentenwerk Frankfurt am Main insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- 4.1.3 Die Beschaffung von Dekorationsmitteln ist Sache des Auftraggebers. Dekorationsarbeiten müssen, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein, wobei Art und Zeitpunkt dieser Arbeiten mit dem Studentenwerk Frankfurt am Main vorab abzustimmen sind. Anlieferungstermine für Waren, Dekorationen usw. werden im jeweiligen Auftrag festgelegt.
- 4.1.4 Mitgebrachte Dekorationsmaterialien haben den brandschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, eine erforderliche Genehmigung ist gegebenenfalls dem Studentenwerk Frankfurt am Main vorzuweisen. Anbringungen an Decken und Wänden bedürfen der Zustimmung des Studentenwerks Frankfurt am Main. Die Verwendung von Klebestreifen, Nägeln, Stecknadeln oder Sprays etc. zu Dekorationszwecken sind nicht gestattet.

4.1.5 Nach der Veranstaltung hat der Auftraggeber alle eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen oder fachgerecht entsorgen zu lassen. Das Studentenwerk Frankfurt am Main hat weder Verwahrungs- noch Lagerpflichten. Wird durch verspätete Räumung eine anschließende Überlassung der Räume an andere Kunden oder der Übergang in den Normalbetrieb behindert oder unmöglich, haftet der Auftraggeber für den hieraus entstehenden Schaden.

4.2 Reines Catering

4.2.1 Beim Reinen Catering ist es die Verantwortung des Auftraggebers die Dekoration, das Mitbringen von Gegenständen einschließlich Speisen und Getränken mit demjenigen zu klären, der dem Auftraggeber die Räume zur Verfügung stellt. Das Studentenwerk Frankfurt am Main ist in diesen Fällen nur für das reine Catering zuständig, nicht für das zur Verfügung stellen des Raumes.

4.2.2 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten so geschaffen sind, dass das Studentenwerk Frankfurt am Main bei der Anlieferung der Speisen und Getränke sowie, soweit vereinbart, der Mietgegenstände, diese ungehindert aufbauen und seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag erfüllen kann.

4.3 Reine Raumüberlassung

4.3.1 Bei der Reinen Raumüberlassung ist die Beschaffung von Speisen und Getränken, soweit für die Veranstaltung vorgesehen, Sache des Auftraggebers. Diese haben den lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu genügen. Der Auftraggeber trägt hierfür die volle Haftung und stellt das Studentenwerk Frankfurt am Main insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

4.3.2 Ansonsten gelten für die reine Raumüberlassung die Bestimmungen der Ziffern 4.1.3 bis 4.1.5 entsprechend.

5. **SERVICEPERSONAL**

Servicepersonal für das Reine Catering und das Catering mit Raumüberlassung wird jeweils ausschließlich durch das Studentenwerk Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt. Zusätzliches Servicepersonal kann dem Auftraggeber gegen gesondertes Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

6. **BEREITSTELLUNG DES VERANSTALTUNGSRAUMS/-FLÄCHE BEIM CATERING MIT RAUMÜBERLASSUNG UND DER REINEN RAUMÜBERLASSUNG SOWIE ÜBERLASSUNG VON SONSTIGEN MIETGEGENSTÄNDEN**

6.1 Bereitstellung der Veranstaltungsräume/-flächen beim Catering mit Raumüberlassung und der Reinen Raumüberlassung

Beim Catering mit Raumüberlassung und der Reinen Raumüberlassung werden dem Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Veranstaltungsräume bzw. -flächen für den

vertraglich vereinbarten Zeitraum termingerecht zum Zwecke der Durchführung der vertraglich vereinbarten Veranstaltung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur Verfügung gestellt und während des Überlassungszeitraums in diesem Zustand vom Veranstalter zu erhalten.

6.2 Überlassung von Sonstige Mietgegenständen

- 6.2.1 Für die Lieferung von Sonstigen Mietgegenständen gilt Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Studentenwerk Frankfurt am Main wird die Sonstigen Mietgegenstände in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu Verfügung stellen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.
- 6.2.2 Sonstige Mietgegenstände darf der Kunde nur zu dem vereinbarten Zweck und an dem vereinbarten Ort der Veranstaltung nutzen.
- 6.2.3 Die Sonstige Mietgegenstände sind vom Auftraggeber sorgfältig zu behandeln und vollständig und unbeschädigt zurückzugeben. Der Auftraggeber haftet für die Beschädigung oder den Verlust von Sonstige Mietgegenständen, die durch ihn, den Veranstalter oder Besucher der Veranstaltung entstehen.

7. **VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEFÜHRTER SACHEN, HAFTUNG DES STUDENTENWERKS FRANKFURT AM MAIN**

Mitgeführte persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Auftraggebers in den Veranstaltungsräumen bzw. auf den Veranstaltungsflächen. Das Studentenwerk Frankfurt am Main übernimmt keine Verwahrungspflichten. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Auftraggeber.

8. **LIEFERUNG VON SPEISEN UND GERTRÄNKEN SOWIE SONSTIGER MIETGE- GENSTÄNDEN**

- 8.1 Die im jeweiligen Auftrag angegeben Lieferfristen für Speisen und Getränke sowie Sonstige Mietgegenstände sind ca. Lieferfristen. Das Studentenwerk Frankfurt am Main ist bemüht, die Lieferfristen einzuhalten. Gelingt dies im Einzelfall nicht, so akzeptiert der Auftraggeber eine Toleranz von bis zu 60 Minuten.
- 8.2 Die Lieferung von Speisen und Getränken und Mietgegenständen erfolgt durch das Studentenwerk Frankfurt am Main. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht mit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Auftraggeber bzw., soweit Auftraggeber und Veranstalter nicht identisch sind, beim Veranstalter auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber trägt die Transportkosten von dem Firmensitz des Studentenwerks Frankfurt am Main bis zum Veranstaltungsort und soweit es die Sonstigen Mietgegenstände betrifft, auch für den Rücktransport. Der endgültige Verbrauch und die Fehlmengen werden nach dem Rücktransport der Waren im jeweiligen Ausgangsbetrieb gezählt und festgestellt.
- 8.3 Bei Anlieferung von Lebensmittel, die auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit ausschließlich für den sofortigen Verzehr geeignet sind, geht die Sorgfaltspflicht gemäß

der Lebensmittel- und Hygieneverordnung nach erfolgter Übergabe der Lebensmittel auf den Auftraggeber über.

9. VERANSTALTUNGSABLAUF / ÄNDERUNG DER TEILNEHMERZAHL

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung dem Studentenwerk Frankfurt am Main den genauen Ablauf der Veranstaltung schriftlich, wobei Textform ausreichend ist, mitzuteilen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflicht, kann das Studentenwerk Frankfurt am Main den gewünschten Veranstaltungsablauf nicht gewährleisten.

9.2 Das Studentenwerk Frankfurt am Main bereitet die Speisen für die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl vor. Der Auftraggeber kann Abweichungen von dieser vereinbarten Teilnehmerzahl unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

a) Der Auftraggeber kann die Teilnehmerzahl bis zu 14 Tagen vor der Veranstaltung durch schriftliche Mitteilung (wobei Textform ausreichend ist) um bis zu 25 % reduzieren. Hierfür fallen keine gesonderten Kosten an. Die für die bestellten Speisen zu zahlende Vergütung wird entsprechend reduziert.

b) Der Auftraggeber kann die Teilnehmerzahl bis zu 5 Tagen vor der Veranstaltung durch schriftliche Meldung (wobei Textform ausreichend ist) um bis zu 10 % reduzieren. Hierfür fallen keine gesonderten Kosten an. Die für die bestellten Speisen zu zahlende Vergütung wird entsprechend reduziert.

c) Der Auftraggeber kann unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.2 a) Satz 1 und b) Satz 1 die Teilnehmerzahl erhöhen. Bei einer höheren Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Zahl an Speisen in Rechnung gestellt.

Erfolgt in den oben festgelegten Fristen keine entsprechende Meldung, wird der ursprüngliche Veranstaltungsablauf eingehalten und die ursprünglich vertraglich vereinbarte Zahl an Speisen berechnet.

10. ZAHLUNG

10.1 Der Auftraggeber hat dem Studentenwerk Frankfurt am Main die vertragliche vereinbarte Vergütung zu zahlen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Rechnungen des Studentenwerks Frankfurt am Main binnen 30 Tage ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

10.2 Das Studentenwerk Frankfurt am Main kann vom Veranstalter eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 20 % der zu erwartenden Rechnungssumme bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung fordern. Wird diese Vorauszahlung nicht fristgemäß geleistet, steht dem Studentenwerk Frankfurt am Main ein Rücktrittsrecht zu.

10.3 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug gilt § 288 BGB.

11. KÜNDIGUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

- 11.1 Der Auftraggeber kann bis zur Lieferung der Speisen und der Getränke den Vertrag zum Reinen Catering bzw. zum Catering mit Raumüberlassung gemäß § 649 BGB jederzeit kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist das Studentenwerk Frankfurt am Main berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, es muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was es infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 11.2 Die Parteien vereinbaren für eine Kündigung gemäß Ziffer 11.1 jedoch folgende Pauschalen:
- a) Bei einer Kündigung bis 30 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erhält das Studentenwerk Frankfurt am Main
- 35 % der vereinbarten Vergütung für Speisen und Getränke,
 - 35 % der vereinbarten Vergütung für das zur Verfügung zu stellende Personal,
 - 35 % der vereinbarten Vergütung für die sonstigen Mietgegenstände
- jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.
- b) Bei einer Kündigung von weniger als 30 Tagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erhält das Studentenwerk Frankfurt am Main
- 70 % der vereinbarten Vergütung für Speisen und Getränke,
 - 70 % der vereinbarten Vergütung für das zur Verfügung zu stellende Personal,
 - 70 % der vereinbarten Vergütung für die sonstigen Mietgegenstände
- jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.
- 11.3 Dem Auftraggeber steht es in jedem Fall der in Ziffer 11.2 beschriebenen Pauschalen frei, nachzuweisen, dass das Studentenwerk Frankfurt am Main mehr an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Dem Studentenwerk Frankfurt am Main steht es in jedem Fall der oben beschriebenen Pauschalen frei, nachzuweisen, dass es weniger an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.
- 11.4 Die Pauschale für Speisen und Getränke nach Ziffer 11.2 berechnet sich dabei nach der Zahl der schriftlich vereinbarten Teilnehmer. Soweit noch kein Preis für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü (bzw. Büfett) des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes des Studentenwerks Frankfurt am Main pro Person der Berechnung zugrunde gelegt.
- 11.5 Handelt es sich um einen Vertrag zur Reinen Raumüberlassung ist eine Kündigung nur bis zu 60 Tagen vor der geplanten Veranstaltung kostenfrei möglich. Bei einer Kündigung in dem Zeitraum von 60 Tagen bis zu 30 Tagen vor der geplanten Veranstaltung erhält das Studentenwerk Frankfurt am Main 50% des vereinbarten Entgeltes für die

Bereitstellung von Veranstaltungsräumen/-flächen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe. Danach ist eine Kündigung nicht mehr möglich, mit der Folge, dass an das Studentenwerk Frankfurt am Main 100% des vereinbarten Entgeltes für die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen/-flächen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe zu zahlen ist.

11.6 Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 11 unberührt.

11.7 Für das Studentenwerk Frankfurt am Main liegt insbesondere ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist, wenn

- sachlich gerechtfertigte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und Ordnung oder den Ruf des Studentenwerk Frankfurt am Main, der Hochschule, in der die Veranstaltung stattfindet, oder der Gäste zu gefährden droht;
- der Auftraggeber einen Deckungsnachweis der erforderlichen Veranstaltungshaftpflichtversicherung (siehe Ziffer 13.1.3) nicht vorweisen kann;
- der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.

12. **AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, MIETMINDERUNG**

12.1 Gegen Forderungen des Studentenwerks Frankfurt am Main aus diesem Vertrag kann der Auftraggeber auch für die Zeit nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses und auch nach Rückgabe der vermieteten Gegenstände nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

12.2 Gegenüber den Forderungen des Studentenwerks Frankfurt am Main aus dem jeweils abgeschlossenen Vertrag steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag zu, und zwar nur dann, wenn der Anspruch, auf den das Recht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12.3 Die Geltendmachung eines Mietminderungsrechts mittels Abzugs vom vertraglich geschuldeten Mietzins ist dem Auftraggeber nicht gestattet, und zwar auch nicht für die Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses und nach Rückgabe der Mietsache. Der Auftraggeber wird insoweit auf die Geltendmachung etwaiger Bereicherungsansprüche verwiesen.

13. **HAFTUNG**

13.1 Haftung des Auftraggebers

13.1.1 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 13.1 nicht anderes festgelegt ist, haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Regelungen.

13.1.2 Der Auftraggeber haftet dem Studentenwerk Frankfurt am Main für alle Schäden, die an den Sonstigen Mietgegenständen, den überlassenen Veranstaltungsräumen/-fläche sowie zugehörigem Inventar, Gebäude und den Außenanlagen durch Veranstaltungsteilnehmer, Veranstaltungsbesucher und sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden. Dies schränkt nicht die gesetzliche Haftung des Auftraggebers für Erfüllungsgehilfen ein.

13.1.3 Für den Zeitraum der Veranstaltung hat der Auftraggeber einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzuweisen. Das Studentenwerk Frankfurt am Main hat das Recht, einen Deckungsnachweis zu verlangen.

13.2 Haftung des Studentenwerks Frankfurt am Main

13.2.1 Soweit der geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes besagt, haftet das Studentenwerk Frankfurt am Main auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Regelungen dieser Ziffer 13.2 wie folgt:

13.2.2 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Studentenwerks Frankfurt am Main sowie bei der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und im Umfang einer von der Geschäftsführung gegebenen schriftlichen Garantie wird in voller Höhe gehaftet.

13.2.3 Bei leichter Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Studentenwerks Frankfurt am Main ist die Haftung beschränkt auf Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss und auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

14. **HÖHERE GEWALT**

14.1 Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen ist jede Partei von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn sie wegen unvorhergesehener Ereignisse, die nicht durch sie zu vertreten sind (nachfolgend als „**Höhere Gewalt**“ bezeichnet) nicht leisten kann oder ihr die Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Höhere Gewalt liegt z.B. bei den nachfolgend aufgezählten Ereignissen vor, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

- (1) Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter,
- (2) Aufruhr, Unruhen, Aufstand, ziviler Ungehorsam, bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Krieg oder die Androhung eines solchen Ereignisses, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass eine solche Androhung Personen- oder Sachschäden zur Folge hat,
- (3) Epidemien, Pandemien, Quarantänen oder regionale medizinische Krisen,
- (4) Behördliches Handeln, welches die Fähigkeit der jeweiligen Partei einschränkt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

14.2 Dauert ein solches Ereignis Höherer Gewalt an und ist der jeweils anderen Partei, ein weiteres Festhalten an dem geschlossenen Vertrag durch die Dauer des Ereignisses nicht zumutbar, werden die Parteien zunächst versuchen, einvernehmlich eine Vertragsanpassung zu erlangen. Gelingt dies nicht, steht es beiden Parteien frei, den Vertrag zu kündigen.

14.3 Fällt das Ereignis höherer Gewalt in die Sphäre des Auftraggebers, dann gilt für die Zahlungspflicht Ziffer 11.2 entsprechend. Fällt das Ereignis höherer Gewalt in die Sphäre des Studentenwerks Frankfurt am Main entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher Leistungen, die das Studentenwerk Frankfurt am Main bereits erbracht hat und die der Auftraggeber trotz der Kündigung nutzen kann.

15. **DATENSCHUTZ**

Beide Parteien sind verpflichtet, personenbezogenen Daten, die sie von der jeweilig anderen Partei erhalten, nur gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, zu verarbeiten.

16. **MUSIKVERANSTALTUNGEN**

16.1 Musikveranstaltungen sind bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte) anzumelden.

16.2 Im Casino-Gebäude auf dem Campus Westend dürfen aus baulichen Gründen nur in eingeschränktem Maß Musikveranstaltungen durchgeführt werden. In diesem Fall sind vom Auftraggeber die jeweiligen erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

17. **GERICHTSTAND**

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.